

Anlage 1 (Richtzahlenliste)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	<p>Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.</p> <p>Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume</p>
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	<p>Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.</p> <p>Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen.</p> <p>Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.</p>

1.7	Schwestern- /Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.

3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schau- fenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Laden- straße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmit- teldiscountmärkte Einkaufszent- ren, Nahversorgungszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufs- fläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindes- tens 5 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Be- deutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sport- fläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplät- zen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sport- fläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Be- sucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenflä- che	

		1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage 5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn 1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote 1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stell-

			platzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.
5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen 1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche 1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1	

		Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 Apartments, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
6.7	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre 1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	
8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende 1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1.

8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe 1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder 1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheim	1 Stellplatz je 15 Jugendliche 1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende 1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Nutzfläche	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Nutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz 1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw 1 Fahrradabstellplatz je 4 Be-	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer

		triebs-Kfz	2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Nutzfläche	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens 3 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.